

Benutzungssatzung für die Kulturscheune der Gemeinde Salem

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2018, S. 6) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2017 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2017, S. 269) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Salem vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kulturscheune ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Salem.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Kulturscheune entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Kulturscheune wird durch den/die Bürgermeister/in der Gemeinde Salem oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet. Diese/dieser entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Bei Differenzen über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2 Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Die Kulturscheune ist öffentliche Einrichtung der Gemeinde Salem. Die Benutzung kann im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung erfolgen.
- (2) Die Kulturscheune ist Begegnungsstätte und Serviceeinrichtung, in der Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr sowie gemeinnützige, kulturelle, touristische, gesellschaftliche und ähnliche, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen durchgeführt werden können.
- (3) Die Nutzungsberechtigung bezieht sich auf folgende Räumlichkeiten: WC-Anlage im Außenbereich des Gemeindezentrums Salem. Die Nutzung des Obergeschosses ist ausdrücklich untersagt.
- (4) Es ist auch die Durchführung privater Veranstaltungen (keine Polterabende) zulässig.
- (5) Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr haben jederzeit Vorrang vor privaten Veranstaltungen; sie sind rechtzeitig anzukündigen.
- (6) Nutzungsberechtigte sind die Einwohner/innen der Gemeinde, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere Vereine und Verbände.
- (7) Die Vermietung der Kulturscheune an auswärtige Personen und Organisationen erfolgt nur in Ausnahmefällen.

§ 3**Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Nutzung der Kulturscheune bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Salem oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten der Kulturscheune überlassen werden. Er/Sie entscheidet bei Terminkollisionen.
- (4) Bei dringendem Eigenbedarf entfällt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.

§ 4**Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Nutzungsinhaber ist verpflichtet,
 1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/n abzusprechen,
 2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/n zu melden,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Räumlichkeiten keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
 4. sämtliche Schlüssel der Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen.
Die Schlüssel sind bei dem Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragte/n anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
 5. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume und die Außenanlage nach der Benutzung bis spätestens 12:00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden, d. h.:
die Räume und Außenanlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu säubern,
die Tische und ggf. Stühle sind zu säubern,
das Licht ist nach der Veranstaltung zu löschen,
die Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen,
die anfallenden Abfälle sind selbstständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke).
Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.

Schäden am Inventar sind unaufgefordert bei dem Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragte/n bei Übergabe der Schlüssel zu melden.

- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragte/r soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, dass er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (4) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Nutzungsinhaber, die ihrer Reinigungspflicht nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Nutzungsinhaber die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (7) Der Nutzungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie die Zugänge und Zufahrten zur Kulturscheune stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des/der Bürgermeister/in der Gemeinde Salem oder dessen/deren Beauftragte/n vorgenommen werden.
- (8) Der Nutzungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthaltes in der Kulturscheune ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzungsinhaber verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (10) Der Nutzungsinhaber hat durch eine schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungssatzung und die Gebührensatzung sowie die Hausordnung anzuerkennen.

§ 5

Hausrecht

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Salem bzw. der/die Beauftragte üben das Hausrecht über die Kulturscheune aus. Während der erlaubten Aufenthaltsdauer übt auch der Nutzungsinhaber das Hausrecht aus. Er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des/der Bürger-

meisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Salem und dessen/deren Beauftragte/n bzw. Nutzungsinhabers zu beachten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu sämtlichen Räumen der Kulturscheune zu ermöglichen.

§ 6

Hausordnung / Platzordnung

- (1) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen. Ab 22:00 Uhr sind das Abspielen von Musik und das Musizieren untersagt.
- (2) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (3) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in/an der Kulturscheune sowie das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und an den Fenstern ist abzusprechen/nicht zulässig.
- (4) Das Abbrennen von Tropfkerzen, Wunderkerzen, Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Böllern und Leuchtbällonen (Skylaternen) sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt.
- (5) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (6) Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.
- (7) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen untersagt.

§ 7

Haftung

- (1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Salem für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsinhaber haftet über alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Anlagen und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzungsinhaber hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsinhaber verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (4) Die Gemeinde Salem übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsinhaber, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume entstehen. Ebenso haftet die

Gemeinde Salem nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Nutzer oder Dritte in die Kulturscheune eingebracht haben.

- (5) Der Nutzungsinhaber muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme der Kulturscheune aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Salem keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.

§ 8

Gebühren, Fälligkeit

Für die Benutzung der Kulturscheune erhebt die Gemeinde Salem Gebühren. Die Höhe der Gebühren und die Fälligkeiten werden in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 9

Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis die Kulturscheune nutzen sowie Nutzungsinhaber, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Kulturscheune ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salem, den 27.06.2019

L. S.

gez. Schmidt
Bürgermeister